

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Dezember 2003

Nr. 2003/2275

### **Neuorganisation des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD); Übergangsregelung bis zum Vorliegen neuer gesetzlicher Grundlagen des Bundes**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2002/2644 vom 17. Dezember 2002 wurde aufgrund der sich abzeichnenden Umstrukturierungen im liberalisierten Milchmarkt eine grundsätzliche Neuausrichtung des Milchwirtschaftlichen Inspektions- und Beratungsdienstes (MIBD) beschlossen und das Amt für Landwirtschaft mit den dazu notwendigen Abklärungen und Vorarbeiten beauftragt. Um diese Neuausrichtung zu ermöglichen wurde gleichzeitig die interkantonale Vereinbarung bezüglich des MIBD Nordwestschweiz auf den 31. Dezember 2003 gekündigt. Bereits früher war der Zusammenarbeitsvertrag mit dem MIBD Bern aufgelöst worden.

Inzwischen wurde auch auf eidgenössischer Ebene eine Neuausrichtung des MIBD mit einer weitgehenden Entflechtung von Analytik, Inspektion und Beratung in Aussicht gestellt. Dies entspricht unserer bereits im obgenannten RRB dargelegten Neuausrichtung und soll spätestens auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt werden.

Inzwischen haben sich auch die bisherigen Partner des MIBD Nordwestschweiz unter den geänderten Rahmenbedingungen neu formiert und einen reduzierten MIBD Nordwestschweiz gegründet.

#### **2. Varianten für die Neuausrichtung (Uebergangslösung)**

Die Sicherstellung des MIBD ist aufgrund des Bundesrechtes Sache der Kantone. Sie können dazu regionale Organisationen bilden oder Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Organisation und Durchführung des MIBD im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2004 stellt im Hinblick auf die in Aussicht stehende bundesweite Neuausrichtung eine Übergangslösung für wenige Jahre dar. Es wurden dafür folgende Varianten geprüft:

##### **2.1 Mitgliedschaft im neuformierten MIBD Nordwestschweiz (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura)**

Diese Variante wurde aus folgenden Gründen verworfen:

- Die Regelung erfolgt in einer neuen interkantonalen Vereinbarung, in welcher viele Fragen, insbesondere diejenige der zu erwartenden Kosten, offengelassen wurden. Stattdessen wird weiterhin das bisherige Modell der Restkostenverteilung angewandt.

- Das Potenzial zum Abbau von Doppelspurigkeiten bezüglich der Inspektionen der Lebensmittelkontrolle kann nicht ausgeschöpft werden.
- Die Koordination zu den veterinärmedizinischen Kontrollen (blaue Kontrollen) kann nur bedingt und mit erheblichem Aufwand verbessert werden.

Für die Übergangslösung ist es aber zweckmässig, wenn die Analytik (inkl. Probennahme und Administration) im ehemaligen Gebiet des MIBD Nordwestschweiz weiterhin koordiniert und in den bisherigen Labors erfolgt. Es müssen dazu entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

## 2.2 Leistungsauftrag mit dem MIBD Bern

Abklärungen mit dem MIBD-Bern haben ergeben, dass dieser die bisherigen Leistungen im gewohnten Rahmen weiterführen kann. Es handelt sich dabei um die Analytik (inkl. Administration) der im Labor Zollikofen untersuchten Milchproben sowie die gesamte Beratung der noch verbliebenen Milchverarbeitungsbetriebe (insbesondere Käsereien). Der MIBD-Bern wäre zwar grundsätzlich an einer Übernahme der gesamten MIBD-Aufgaben für den Kanton Solothurn interessiert, müsste dafür aber erhebliche Investitionen tätigen.

Da sich solche Investitionen nur im Hinblick auf die in Aussicht stehenden gesamtschweizerischen Neuerungen lohnen und kurzfristig gar nicht realisierbar sind, ist es hier ebenfalls zweckmässig, für die Übergangslösung vom MIBD Bern die bisherigen Leistungen in einer Leistungsvereinbarung sicherzustellen.

## 2.3 Leistungsauftrag mit einem aussenstehenden MIBD

Aufgrund der Erwägungen zu den Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen Partnern wurden diesbezüglich keine weiteren Abklärungen getroffen.

## 2.4 Eigene MIBD-Organisation mit verschiedenen Leistungsaufträgen

Aufgrund der Vorgaben für das weitere Vorgehen (RRB 2002/2644) erscheint folgende Übergangslösung am zweckmässigsten:

- Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen Partnern zur Sicherstellung des Bereiches Analytik.
- Integration der MIBD-Inspektionen in die kantonale Lebensmittelkontrolle. Dazu wird ein bisheriger MIBD-Inspektor des früheren MIBD-Nordwestschweiz übernommen und bei der Lebensmittelkontrolle angestellt.
- Bildung einer eigenen MIBD-Organisation zur Sicherstellung der Koordination und Überwachung der Leistungsaufträge. Diese übt die Funktion der Aufsichtskommission nach der Milchqualitätsverordnung (MQV) des Bundes aus. Ihr gehören das Amt für Landwirtschaft (Federführung), die kantonale Lebensmittelkontrolle, der Veterinärdienst sowie eine Vertretung der Produzenten und Milchverwerter an.

Insbesondere durch die Integration der MIBD-Inspektionen in die kantonale Lebensmittelkontrolle können Synergien bestmöglich genutzt werden. Dieses Modell dürfte sich voraussichtlich auch am besten unter den sich abzeichnenden Neuerungen ab dem Jahr 2006 weiterführen lassen.

### **3. Personelle und Finanzielle Konsequenzen**

#### **3.1 Personelle Konsequenzen**

Grundsätzlich verfügt die kantonale Lebensmittelkontrolle mit ihrem akkreditierten Labor über die Voraussetzungen für die Durchführung der MIBD Inspektionen; die Akkreditierung muss lediglich auf den MIBD-Bereich ausgedehnt werden.

Hingegen fehlt der kantonalen Lebensmittelkontrolle zur Zeit die personelle Kapazität und das spezielle Fachwissen für die Durchführung der MIBD-Inspektionen. Es wurde deshalb anlässlich der Kündigung des MIBD-Vertrages (RRB 2002/2644) in Aussicht gestellt, dass einer der beiden bisherigen Inspektoren des MIBD-Nordwestschweiz übernommen und ab dem 1. Januar 2004 bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle angestellt wird. Mit dieser Übernahme kann gleichzeitig die personelle Problematik bei der Auflösung des MIBD-Nordwestschweiz gelöst werden. Dieser Inspektor wird zudem weitere Aufgaben im Bereich der Lebensmittelkontrolle übernehmen müssen. Zusätzlicher Handlungsbedarf entsteht nämlich beim Vollzug der im Rahmen von AP 2007 der Lebensmittelkontrolle zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Biologischer Landbau, Landwirtschaftliche Deklaration (LDV) sowie Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung (GUB/GGA). Diesbezüglich muss bei der Lebensmittelkontrolle mit einem administrativen Mehraufwand von rund 20 Stellenprozenten gerechnet werden.

Die Aufgaben im Bereich der Analytik werden wie bisher mittels Leistungsaufträgen extern vergeben. Es gibt bezüglich Personal keine Änderungen.

#### **3.2 Finanzielle Konsequenzen**

Für die Abgeltung der MIBD-Leistungen durch externe Partner sind im Globalbudget 2003 – 2005 des Amtes für Landwirtschaft jährlich 100'000 Franken vorgesehen. Dieser Betrag genügt aufgrund der angestellten Kostenberechnungen auch für die Übergangslösung. Er wurde bereits früher wegen des in Aussicht stehenden Wegfalles der Quersubventionen durch den Kanton Basel-Stadt und aufgrund der kommenden Neuausrichtung entsprechend angehoben.

Ändern dürfte sich hingegen die Abrechnungsart. Bisher wurden die Leistungen netto abgegolten, also nach Abzug der Bundessubventionen und der Beiträge der Produzenten und Milchverwerter. Neu wird voraussichtlich durch das Amt für Landwirtschaft eine Bruttorechnung erstellt und die Aufwendungen der Lebensmittelkontrolle durch eine interne Verrechnung abgegolten werden müssen. Auf das Gesamtergebnis wird sich das jedoch nicht auswirken.

### **4. Beschluss**

4.1 Zur Sicherstellung der MIBD-Aufgaben wird per 1. Januar 2004 unter der Federführung des Amtes für Landwirtschaft eine neue Organisation gemäss Punkt 2.4. eingeführt.

4.2 Die Aufsichtskommission MIBD gemäss MQV des Bundes setzt sich wie folgt zusammen:

- Amt für Landwirtschaft (1 Mitglied; Vorsitz)
- Kantonale Lebensmittelkontrolle (1 Mitglied)
- Veterinärdienst (1 Mitglied)
- Produzenten und Milchverwerter (MIBA; 1 Mitglied)

4.3 Die MIBD-Inspektionen werden durch die kantonale Lebensmittelkontrolle durchgeführt. Die betreffenden Kosten werden durch das Amt für Landwirtschaft durch interne Verrechnung abgegolten.

4.4 Die Analytik wird durch die bereits bisher tätigen Organisationen durchgeführt. Das Amt für Landwirtschaft schliesst die dazu notwendigen Leistungsaufträge ab und finanziert sie im Rahmen des Globalbudgets.

4.5 Über die Höhe des Sitzungsgeldes der externen Vertretung der Aufsichtskommission (Mitglied MIBA) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Finanzdepartementes zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Koordination der Veterinärkontrollen mit denjenigen des MIBD wird durch den Veterinärdienst sichergestellt.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Regierungsrat  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft (3; EM, VetD, Ablage)  
Departement des Innern  
Kantonale Lebensmittelkontrolle  
Gesundheitsamt GESA  
Amt für Finanzen  
Milchverband der Nordwestschweiz (MIBA); (Versand ALW)  
Bundesamt für Veterinärwesen (Versand durch ALW)  
Eidg. Zentralstelle für MIBD (Versand ALW)